



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

43. Jahrgang

Moers, den 24.03.2016

Nr. 6

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers
Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes Stadt Moers – nordöstliches Stadtgebiet
91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Uftort)
Bebauungsplan Nr. 300 der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Uftort)
Beteiligung der Öffentlichkeit
2. Bekanntmachung der Stadt Moers
Bebauungsplan Nr. 300 der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Uftort)
Aufstellungsbeschluss
3. Bekanntmachung der Stadt Moers
91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Uftort)
Aufstellungsbeschluss
4. Bekanntmachung der Stadt Moers
Bebauungsplan Nr. 161 der Stadt Moers (Teutonenstraße)
I. Aufstellungsbeschluss
II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
5. Widmung von Straßen – Stormstraße
6. Einziehung von Straßen – Orsoyer Allee
7. Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH - Bekanntgabe zur Änderung der Fernwärmepreise
8. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes Stadt Moers – nordöstliches Stadtgebiet
91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Utfoot)
Bebauungsplan Nr. 300 der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Utfoot)**

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 auf Grundlage des Entwurfs der Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes Stadt Moers – nordöstliches Stadtgebiet beschlossen:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit für vier Wochen im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht sowie im Rahmen einer Öffentlichkeitsveranstaltung.

Die Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes Stadt Moers – nordöstliches Stadtgebiet bezieht sich auf die Sozialatlasbezirke Repelen, Eick, Utfoot, Rheinkamp-Mitte und Meerbeck.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 für die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Utfoot) sowie für den Bebauungsplan Nr. 300 der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Utfoot) beschlossen:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für vier Wochen im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht sowie im Rahmen einer Öffentlichkeitsveranstaltung.

Der Geltungsbereich und die wesentlichen Ziele der Bauleitplanung können den Aufstellungsbeschlüssen der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Utfoot) und des Bebauungsplanes Nr. 300 der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Utfoot) in diesem Amtsblatt entnommen werden.

Der Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers lädt zur Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen am

07. April 2016 um 19.00 Uhr

ein. In der „Lichthalle“ im Gewerbepark Eurotec, Eurotec-Ring 15, 47445 Moers, werden der Entwurf der Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, der Vorentwurf der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Utfoot) und das städtebauliche Konzept zum Bebauungsplan Nr. 300 der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Utfoot) vorgestellt.

Darüber hinaus wird der Öffentlichkeit allgemein Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom

04. April bis einschließlich 29. April 2016

während der Dienststunden, und zwar

montags - donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr	

im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Zimmer 2.019 die Planungen einzusehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Fachbereiches die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu erörtern.

Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist einzureichen.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 6 – 24.03.2016

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der o.g. Frist auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Die vorstehenden Beschlüsse sowie die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 15.03.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kamp
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Bebauungsplan Nr. 300 der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Ufort)
Aufstellungsbeschluss**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 beschlossen:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 300 der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Ufort) gemäß § 2 BauGB für den nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich.

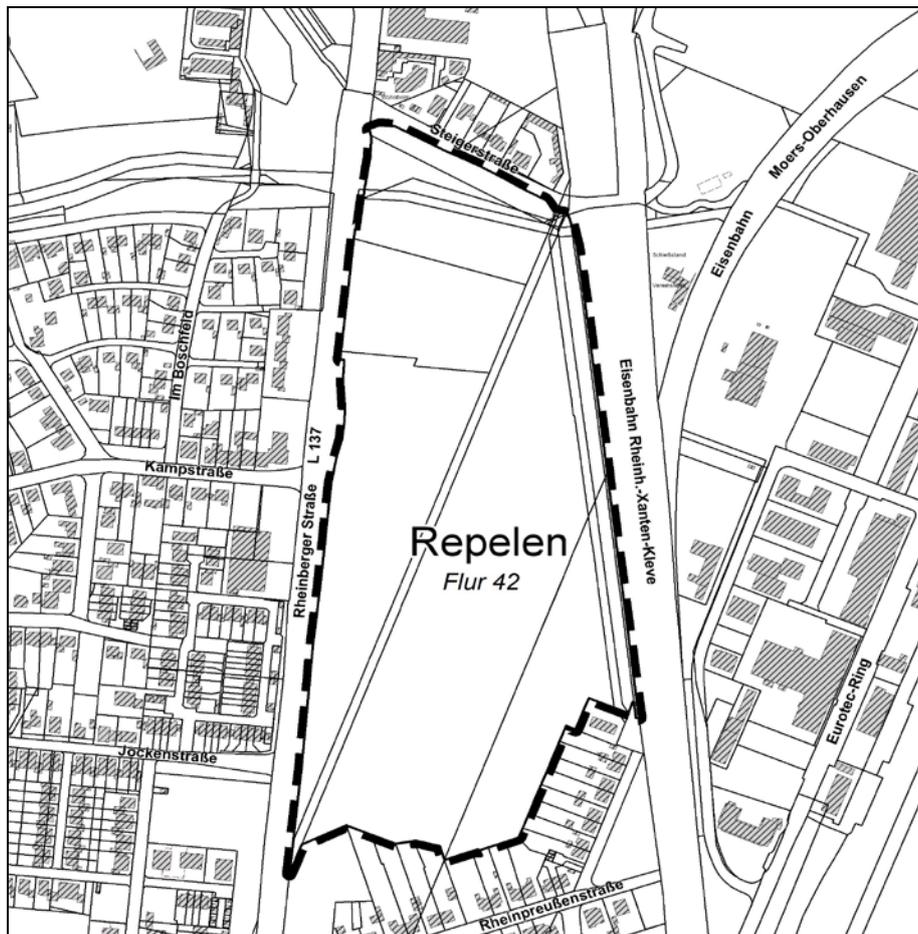
Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines Nahversorgungszentrums und eines Bürostandortes zu schaffen.

Räumlicher Geltungsbereich

Gemarkung Repelen, Flur 42

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 5, 10, 11, 13, 74, 75, 76, 77, 80, 109, 112, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 155 und 156

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Karte hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.



Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 15.03.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kamp
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

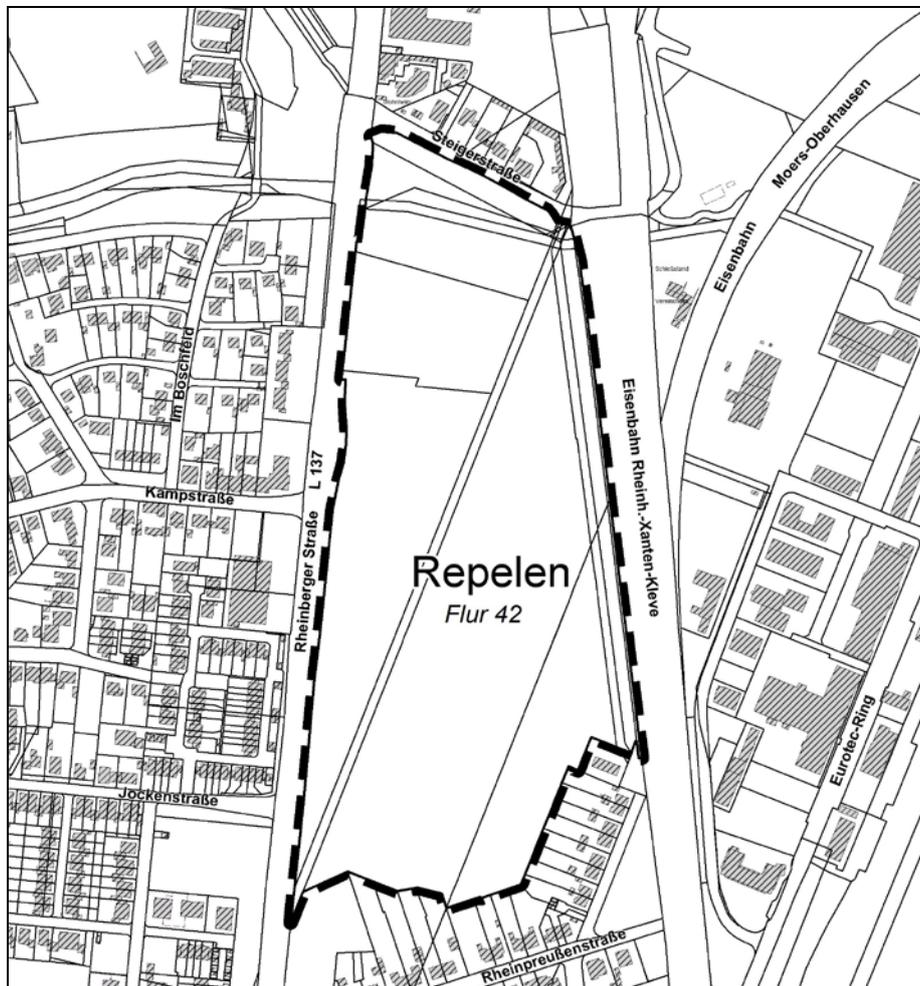
**91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Ufort)
Aufstellungsbeschluss**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 beschlossen:

Die Aufstellung der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Ufort) gemäß § 2 BauGB für den nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich.

Räumlicher Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes geht aus der Karte hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.



Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 15.03.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kamp
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 161 der Stadt Moers (Teutonenstraße)

I. Aufstellungsbeschluss

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

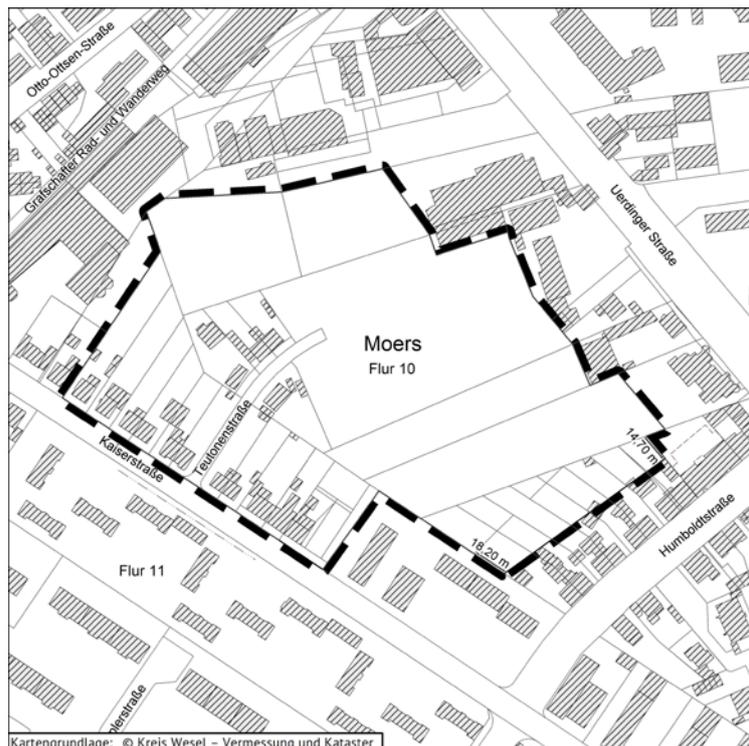
- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 01.06.2015 für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 der Stadt Moers (Teutonenstraße) gemäß § 2 i. V m. § 13a BauGB beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Moers, Flur 10

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Nr. 379, 382, 383, 400, 403, 404, 405, 406, 410, 411, 412, 413, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 444, 638, 647, 653, 787, 802, 803, 804, 806, 807, 808, 809, 820, 1144, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1311, 1319 und 1320.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



- II. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10.03.2016
- die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für vier Wochen im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht sowie im Rahmen einer Öffentlichkeitsveranstaltung sowie
 - die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 6 – 24.03.2016

Der Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers lädt zu einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung am

14.04.2016, um 19.00 Uhr

ein. Im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäudes „Altes Rathaus“, Großer Sitzungssaal, Raum 1.002 werden erste Planungskonzepte zum Bebauungsplan Nr. 161 der Stadt Moers (Teutonenstraße) vorgestellt.

Darüber hinaus wird der Öffentlichkeit allgemein Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom

04.04. bis einschließlich 29.04.2016

während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr	

im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Zimmer 2.025 den Plan einzusehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Fachbereichs die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu erörtern.

Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist einzureichen.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der o. g. Frist auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a (3) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 17.03.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kamp
Technischer Beigeordneter

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Stormstraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Repelen, Flur 35, Flurstücke: 666 und 1476

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 17.03.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Groenewald



Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Orsoyer Allee, Gem. Repelen, Flur 39, Flurstück 246 (Teilfläche von ca. 4 m²)

eingezogen.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 20 der Stadt Moers vom 17.12.2015 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

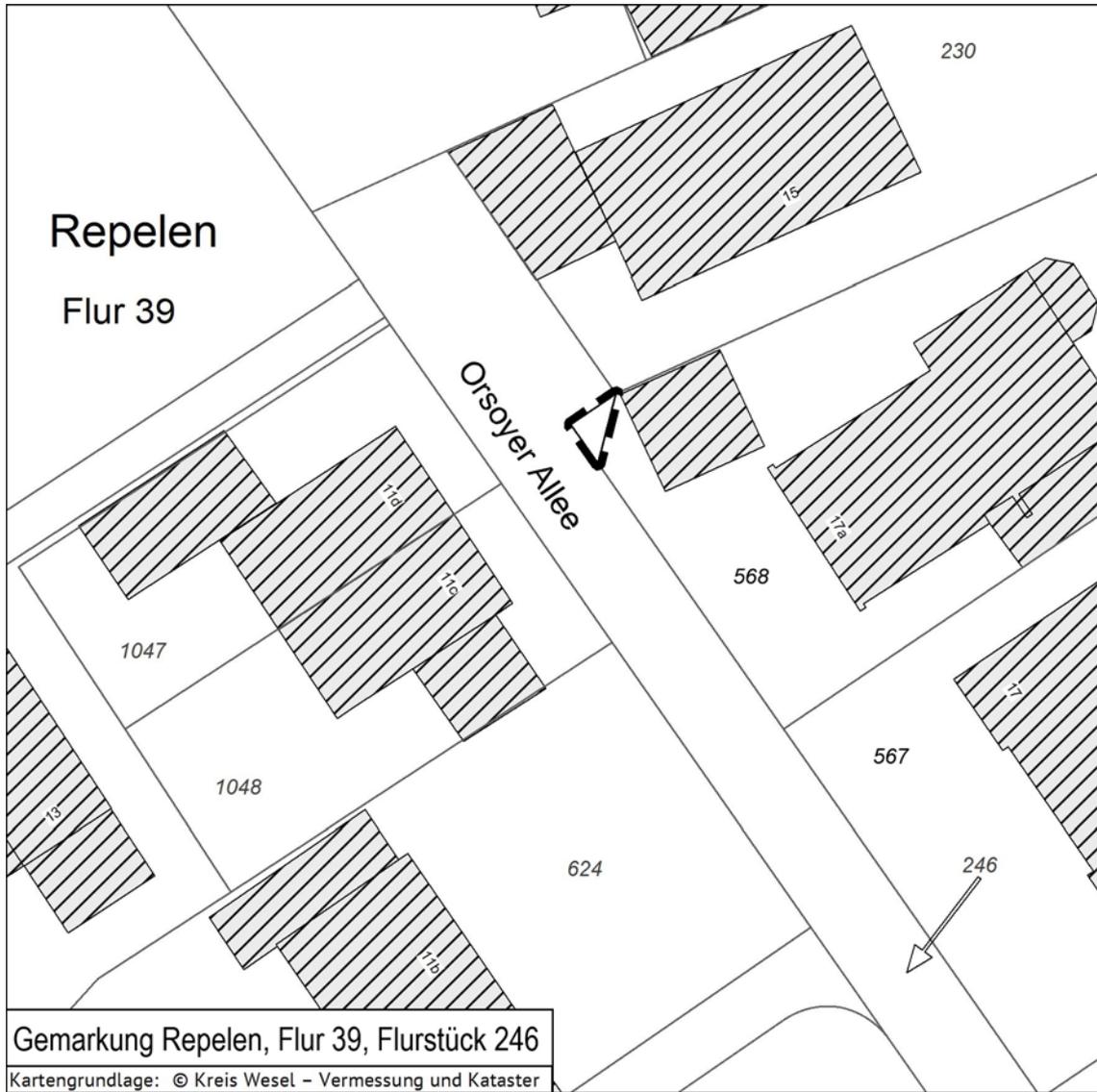
Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 17.03.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Groenewald



B E K A N N T G A B E

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
an ihre Fernwärmekunden in Dinslaken, Voerde, Hünxe-Bruckhausen und Moers

Änderung der Fernwärmepreise

- (1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preislisten Niederrhein (TA Niederrhein), 01 Dinslaken 03 Voerde 14 Hünxe-Bruckhausen (TA 01 03 14), Ia -01/03 SV (SV 01 03 (a)), Ib – 01/03 SV (SV 01 03 (b)), Ic – 01/03 SV (SV 01 03 (c)) , Stadt Voerde (TA 03 Stadt Voerde), 05 Moers 18 Moers-Rheinkamp (TA 05 18), Ia – 05/18 SV (SV 05 18 (a)), Ib – 05/18 SV (SV 05 18 (b)), Ic – 05/18 SV (SV 05 18 (c)), Id – 05/18 SV (SV 05 18 (d)), Ie – 05/18 SV (SV 05 18 (e)), If – 05/18 SV (SV 05 18 (f)), TA Sonderprogramm Verdichtung und I 14 SV Grundschule Bruckhausen ändern sich zum 01.04.2016 wie folgt:

Kohle (K)	von	70,82 €/t (1./2. Quartal 2015)	auf	65,08 €/t (3./4. Quartal 2015)
Investitionsgüterindex (I)	von	104,0 (01/2015-06/2015)	auf	104,3 (07/2015-12/2015)
Heizöl (HEL)	von	52,14 €/hl (01/2015-06/2015)	auf	44,74 €/hl (07/2015-12/2015)
Schweröl (HS)	von	311,21 €/t (01/2015-06/2015)	auf	245,59 €/t (07/2015-12/2015)
Holzindex (B)	von	100,4 (01/2015-06/2015)	auf	99,2 (07/2015-12/2015)
Wärmeindex (W)	von	114,1 (01/2015-06/2015)	auf	108,6 (07/2015-12/2015).

Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 12 % durch die Kohlepreis-, zu 9 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 13 % durch die Heizölpreis-, zu 11 % durch die Schwerölpreis- und zu 11 % durch die Holzindexveränderung bestimmt. Abweichend hiervon wird bei der Preisliste TA Sonderprogramm Verdichtung der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 7 % durch die Kohlepreis-, zu 22 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 7 % durch die Heizölpreis-, zu 6 % durch die Schwerölpreis- und zu 7 % durch die Holzindexveränderung bestimmt.

Zum 01.04.2016 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Der Arbeitspreis gemäß der Preisliste Niederrhein (TA Niederrhein) beträgt damit ab dem 01.04.2016 beispielsweise 4,762 Cent/kWh(netto) / 5,667 Cent/kWh(brutto) und der Jahres-grundpreis 37,95 €/kW(netto) / 45,16 €/kW(brutto).

- (2) Die in den Preisänderungsklauseln der Preislisten I 01 SV Dampflieferung Evangelisches Krankenhaus und I 05 SV Kreis Wesel (Biomasse-Heizwerk) enthaltenen Preisbestimmungselemente ändern sich zum 01.04.2016 wie folgt: Kohle (K) von 70,82 €/t (1./2. Quartal 2015) auf 65,08 €/t (3./4. Quartal 2015), Lohn (L) von 18,27 €/h (01.10.2014) auf 18,69 €/h (01.12.2015), Investitionsgüterindex von 103,5 (Jahresindex 2014) auf 104,2 (Jahresindex 2015) und Heizöl (HEL) von 63,93 €/hl (Jahresindex 2014) auf 48,44 €/hl (Jahresindex 2015). Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil der Arbeitspreise wird zu 30% durch die Investitionsgüterindex-, zu 20% durch die Lohn- und zu 10 % durch die Kohlepreisveränderung bestimmt.

Zum 01.04.2016 treten die neuen Preislisten in Kraft.

- (3) Die in den Preisänderungsklauseln der Preisliste Voerde-Friedrichsfeld (TA Voerde-Friedrichsfeld) enthaltenen Preisbestimmungselemente ändern sich zum 01.04.2016 wie folgt: Erdgas (G) von 113,5 (01/2015-06/2015) auf 111,6 (07/2015-12/2015), Holzindex (B) von 100,4 (01/2015-06/2015) auf 99,2 (07/2015-12/2015), Investitionsgüterindex von 104,0 (01/2015-06/2015) auf 104,3 (07/2015-12/2015) und Wärmeindex (W) von 114,1 (07/2015-12/2015) auf 108,6 (07/2015-12/2015). Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 22% durch die Gaspreis- und zu 78 % durch die Holzpreisveränderung bestimmt.

Zum 01.04.2016 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 6 – 24.03.2016

- (4) Das in den Preisänderungsklauseln enthaltene Preisbestimmungselement Heizöl (HEL) der Preislisten Con 05 Düsseldorf Str. 222 und TA 01 Schäfer-Aengenendt ändert sich zum 01.04.2016 von 63,93 €/hl (Jahresdurchschnittspreis 2014) auf 48,44 €/hl (Jahresdurchschnittspreis 2015). Es ändern sich die Arbeitspreise. Bei der Preisliste Con 05 Düsseldorf Str. 222 ändert sich das Preisbestimmungselement Lohn (L) von 18,27 €/h (01.10.2014) auf 18,69 €/h (01.12.2015). Es ändern sich der Grund- und der Verrechnungspreis. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 90 % (Con 05 Düsseldorf Str. 222) bzw. 80 % (TA 01 Schäfer-Aengenendt) durch die Heizölpreisveränderung bestimmt.
- (5) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 24. März 2016

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592901429** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 10.11.2015 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 15.03.2016

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3115362927** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 23.11.2015 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 21.03.2016

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand